OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500539/8/KH**

Datum: **Linz, 7. Juli 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des W M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. April 2020, GZ: BHBR/920040006704/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 90 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. April 2020, GZ: BHBR/920040006704/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) über W M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 7. März 2020 von 11:33 Uhr bis 17:46 Uhr in x, x, Garten des Objekts x nicht gefährliche Abfälle und zwar mehrere Säcke mit Plastik-, Papier- und Haushaltsabfällen gelagert zu haben, obwohl Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden dürfen. Er habe dadurch gegen § 79 Abs. 2 Z. 3 iVm § 15 Abs. 3 Z. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen.

2. In seiner am 21. April 2020 per Fax erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, da er in Ermangelung entsprechender Fotobeweise Beschwerde erhebe, da auf dem zugesandten Foto nichts erkannt werden könne. Eine Endlagerung von Abfällen sei auf seinem Grundstück natürlich nicht vorgesehen. Am Ende der Faxmitteilung findet sich die Wortfolge „Vertreten durch Dr. iur M". Zu dieser am Ende der Beschwerde angeführten Wortfolge wird festgehalten, dass mangels Nennung eines vollständigen Namens bzw. einer Adresse nicht erkennbar ist, durch wen der Bf genau vertreten werden sollte und weiters auch keine Vollmacht zur Vertretung vorgelegt wurde. Somit ist davon auszugehen, dass sämtliche Schritte im Verfahren direkt gegenüber dem Bf zu setzen sind.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 25. Juni 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Nach Erhalt der Ladung übermitteilte der Bf dem Landesverwaltungsgericht ein E-Mail, in welchem er ausführte, dass wie bereits gemeldet dieser Fall bestritten bleibe, es sei kein Verfahren nötig, wo kein Fall vorliege.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lagerte am 7. März 2020 von 11:33 Uhr bis 17:46 Uhr in x, x, im Garten des Objekts x mehrere Säcke mit Plastik-, Papier- und Haushaltsabfällen. Die Abfälle lagen dabei ungeordnet auf einem Haufen, welcher sich auf einer Wiese zwischen einem Gebäude und einer Hecke befand.

2. Die Lagerung wurde dienstlich von Polizisten der PI Mattighofen wahrgenommen. Im Rahmen der polizeilichen Kontrolle vor Ort gab der Bf gegenüber den Beamten an, dass er schon zwei Mal ein Auto bestellt habe, es aber bisher nicht gekommen sei und er die Nachbarn fragen werde. Er werde den Müll noch am selben Tag entfernen, was jedoch nicht geschehen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Juni 2020. Der Beschwerdeführer ist nicht zur Verhandlung erschienen. Der als Zeuge geladene RI Thalhammer, PI Mattighofen, konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Verhandlung teilnehmen. Die belangte Behörde hatte sich entschuldigt.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt schlüssig und nachvollziehbar aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige sowie dem dieser beigelegten Lichtbild. Auf diesem sind eindeutig ein Haufen von Plastiksäcken, darüber hinaus Papierabfälle und vermutlich Hausabfälle feststellbar. Der Bf hat gegenüber den Polizeibeamten die Lagerung nicht bestritten und angegeben, die Abfälle noch am selben Tag zu entsorgen. Weiters hat er angegeben, dass er bereits ein Auto zwecks Entsorgung bestellt habe, welches jedoch nicht gekommen sei. Seine Ausführungen in der Beschwerde bezogen sich lediglich darauf, dass seiner Ansicht nach auf dem der Anzeige beigelegten Lichtbild nichts erkennbar sei, was jedoch nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts nicht der Fall ist – es ist wie erwähnt eindeutig zu erkennen, dass es sich bei der Lagerung in der Wiese um einen ungeordneten Haufen mit Plastiksäcken, Papierabfällen und weiteren, vermutlich Hausabfällen handelt.

3. Auch in seiner Reaktion auf die Ladung hat der Bf keine substantiierten Vorbringen hinsichtlich der Lagerung der Abfälle erstattet, er führte lediglich aus, dass kein Verfahren nötig sei, wo kein Fall vorliege. Er bot jedoch keine weiteren Beweismittel an, welche den Feststellungen hinsichtlich des gegenständlichen Sachverhalts entgegenstehen würden. Auch erschien er nicht zur mündlichen Verhandlung, obwohl er keinen Verhinderungsgrund angegeben hatte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind

„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist

„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 15 Abs. 1 und 3 AWG 2002 lauten wie folgt:

„(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hiefür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hiefür genehmigten Deponien erfolgen."

„Wer [...]

3. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs. 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs. 2 vermischt oder vermengt, [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte

fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 Euro bis 8.400 Euro zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat:

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 genügt für die Erfüllung des Abfallbegriffs, wenn entweder der subjektive oder der objektive Abfallbegriff erfüllt ist. Abfälle im subjektiven Sinn sind gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt hat oder entledigen will. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer selbst bei der polizeilichen Kontrolle zur Tatzeit angegeben, dass er die Abfälle entsorgen wollte und dafür ein Auto bestellt hätte, welches jedoch nicht gekommen sei. Er hat weiters zugesagt, die Abfälle noch am selben Tag zu entfernen. Somit ist der subjektive Abfallbegriff hinsichtlich der vom Straferkenntnis umfassten nicht gefährlichen Abfälle (Papier Abfälle, Kunststoffabfälle und weitere Hausabfälle) als erfüllt anzusehen.

Der Bf hat zur Tatzeit nicht gefährliche Abfälle in ungeordneter Form auf einer Wiese gelagert, wobei diese bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung rechtskonform in entsprechenden Behältern zu lagern wären. Bei dem vom Bf gewählten Lagerort handelt es sich nicht um eine hierfür genehmigte Anlage bzw. auch nicht um einen zur Lagerung dieser Abfälle vorgesehenen geeigneten Ort. Somit wurde gegen § 15 Abs. 3 Z. 1 AWG 2002 verstoßen und ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen, wobei anzumerken ist, dass zur Erfüllung dieses Tatbestandes bereits die Lagerung auch ohne Absicht einer Ablagerung (endgültigen Lagerung) dieser Abfälle – wie im vorliegenden Fall vom Bf angegeben – ausreicht.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat in der Beschwerde lediglich vorgebracht, dass auf dem übermittelten Foto nichts zu erkennen sei und vor der mündlichen Verhandlung schriftlich ausgeführt, dass kein Verfahren nötig sei, wo kein Fall vorliege. Er hat keine Argumente vorgebracht, die ihn hinsichtlich des vorgeworfenen Verschuldens entlasten könnten. Somit ist die dem Bf angelastete Verwaltungsstraftat auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde nahm bei der Strafbemessung an, dass der Bf keine Sorgepflichten hat und über ein Einkommen von 2.500 Euro monatlich verfügt und ein Wohnhaus als Vermögen besitzt. Es ist von diesen vom Bf unwidersprochenen Annahmen auszugehen.

Es fanden sich keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe. Von der Behörde wurde lediglich die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Unter Gesamtabwägung der erwähnten Umstände geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die verhängte Strafe aus spezial-und generalpräventiven Gründen als erforderlich anzusehen ist.

2.4. Der Ausspruch zum Verfahrenskostenbeitrag fußt auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Materialien sowie der Umstände deren Lagerung hat einzelfallbezogen zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing